



Informationen zu Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

Allgemeine Informationen

Brauchwasseranlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauch- oder Gartenwasser mit dem Ziel der Frischwassereinsparung erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Der sparsamere und effizientere Umgang mit Trinkwasser ist einerseits begrüßenswert, andererseits birgt die Nutzung nicht unerhebliche Gefahren für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Während der Betrieb einer Brauchwasseranlage für die Gartenbewässerung als unbedenklich angesehen wird, kann die häusliche Nutzung (Toilettenspülung, Waschmaschine, etc.) zu gesundheitlichen Problemen führen, da Parasiten, Bakterien und Keime in diesen Anlagen einen geradezu idealen Nährboden finden. Eine Gefährdung des Verbrauchers ist hier vor allem dann gegeben, wenn durch Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlagen unzulässige Querverbindungen zum Trinkwassernetz geschaffen werden, die das Rückfließen des verkeimten Brauchwasser in das Trinkwassernetz ermöglichen.

Um dieses Gefährdungspotenzial auszuschließen, dürfen gemäß § 17 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN1988 Nicht-Trinkwasseranlagen (Brauchwasser-, Eigengewinnungsanlagen) auf keinen Fall mit dem öffentlichen Netz verbunden werden. **Wer dies dennoch tut, ob fahrlässig oder vorsätzlich begeht eine strafbare Handlung nach dem Infektionsschutzgesetz.**

Aus diesen Gründen ist die Installation eines separaten Brauchwassernetzes innerhalb des Gebäudes erforderlich.

Rechtliche Grundlagen

Trinkwasserverordnung

Gemäß § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung sind Brauchwasseranlagen soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern im Haus dienen über die Gemeinde dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderung und Nutzerwechsel, anzuzeigen (ein entsprechendes Formular ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich). Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.

Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Bollschweil

Aufgrund der Wasserversorgungssatzung (§ 5) hat der Anschlussnehmer vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung an die Gemeinde zu machen. Es muss sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Bollschweil

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden. Die Brauchwassermenge muss durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden, welcher durch die Gemeinde eingebaut wird.

Wer das Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuleitet, leitet gemäß der Entwässerungssatzung gebührenpflichtiges Schmutzwasser und nicht mehr Niederschlagswasser in die Kanalisation ein. Das bedeutet, dass auch für die aus eigenen Regenwassernutzungsanlagen oder privaten Brunnen bezogenen Wassermengen die im Haushalt als Brauchwasser genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, eine Schmutzwassergebühr zu entrichten ist (§ 39 AbwS).

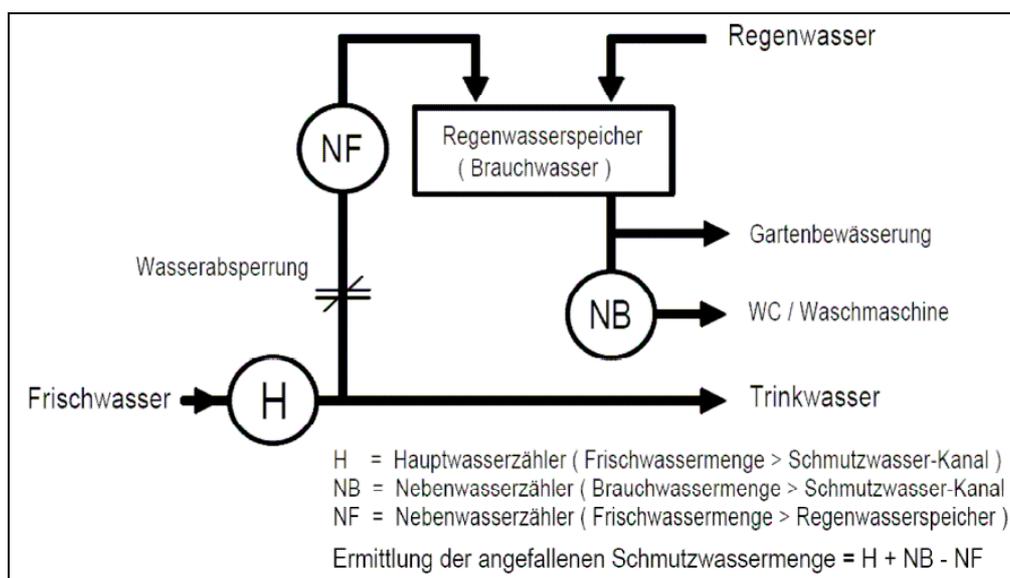
Beim Bau von Brauchwasseranlagen ist auf Folgendes zu achten

- Brauchwasser darf nur für Zwecke genutzt werden, bei denen eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Verbraucher ausgeschlossen ist.
- Es dürfen keinerlei Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung von der Anlage ausgehen.
- Alle Entnahmestellen sind mit dem Hinweis „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- Die Gemeinde Bollschweil ist über die Inbetriebnahme und den Betrieb zu informieren.
- Im Falle einer Trinkwassernachspeisung muss diese über einen freien Zulauf in die Brauchwasseranlage verfügen. Schieber, Ventile, Blindflansche bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit entsprechenden technischen Bedingungen, Hinweise und die DIN-Normen sind einzuhalten.
- Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Trinkwasser und Regenwasser der Gemeinde Bollschweil ist erforderlich.
- Die fertig installierte Anlage wurde abgenommen.

Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Darüber hinaus kann eine Abgabe bzw. Gebührenhinterziehung vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann.

Die Verwaltung bittet daher alle Grundstückseigentümer nicht genehmigte Brauchwasseranlagen unverzüglich zu melden.

Der Einbau des Wasserzählers für eine Brauchwasseranlage erfolgt durch die Gemeinde nach folgendem Muster:



Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.